

Software Mietvertrag - „Kölner Sammlung“

zwischen

**dem Vermieter
Trustcont GmbH & Co. KG, Köln,
nachfolgend „Trustcont“**

und

**_____ ,
nachfolgend „Kunde“ genannt**

§ 1 Lizenzumfang/Vertragsdauer

1. Trustcont vermietet dem Kunden die o.g. Software auf dem gegenwärtig verfügbaren Stand. Dem Kunden steht für die Dauer des Vertrages ein nicht ausschließliches, unübertragbares Nutzungsrecht gemäß den Bestimmungen dieses Vertrages zu. **Trustcont pflegt laufend die in der Software enthaltene Formularsammlung der deutschen Versicherungswirtschaft.** Der Kunde hat während der Dauer des Vertrages, die Möglichkeit sich die jeweils aktuelle Version vom Trustcont Server kostenfrei herunterzuladen. Ein Anspruch auf Aktualisierung zu einem bestimmten Zeitpunkt besteht nicht.
2. Die Software wird entweder auf einem Datenträger geliefert (kostenpflichtig) oder kann vom Trustcont Server heruntergeladen werden. Zum Lieferumfang gehört eine Benutzerdokumentation, die ebenfalls entweder auf einem Datenträger mitgeliefert wird oder online abrufbar ist. Der Autorisierungscode wird von Trustcont bereitgestellt. Der Kunde sorgt für die geeignete Konfiguration seines Rechners. Die Software gilt als geliefert, sobald der Kunde alles erhalten hat, um Zugriff auf die Software nehmen zu können. Der Kunde installiert die Software selbst.
3. Das Vertragsverhältnis beginnt am 1. des Monats, der dem Zeitpunkt der Lieferung der Software folgt. Es dauert 12 Monate und verlängert sich jeweils um weitere 12 Monate, sofern nicht drei Monate vor Ablauf gekündigt wird. Nach Vertragsbeendigung sind die Software auf den Rechnern und sämtliche Kopien zu löschen.
4. Der Kunde erhält die Software in Binärformat; er hat keinen Anspruch auf Überlassung des Quellcodes. Die Nutzung ist rechtlich und technisch beschränkt auf die durch die Zahl der Lizenzen erlaubte Anzahl von zeitgleichen Zugriffen auf den Rechnern des Kunden (CPU).
5. Der Kunde ist verpflichtet, das Urheberrecht und gewerbliche Schutzrechte des Herstellers an der Software zu wahren. Jede Vervielfältigung der Software außerhalb der vertraglich gestatteten Nutzung ist unzulässig. Die Veränderung der Software durch den Kunden ist ebenso wenig zulässig wie die Dekompilierung.

§ 2 Weitergabe- und Überlassungsverbot

1. Der Kunde darf die Software weder vermieten, noch verleihen noch an einen Dritten weiter überlassen.

2. Zulässig ist die Überlassung der Software an Dritte, denen kein selbständiges

Gebrauchsrecht eingeräumt wird, und die sich hinsichtlich der Art und Weise der Nutzung dem Willen des Kunden beugen müssen. Dritte im vorgenannten Sinne sind neben den Mitarbeitern des Kunden auch sog. Vertragsnutzer, die Dienstleistungen für einen begrenzten Zeitraum für den Kunden erbringen. Die Beschränkungen nach § 1 Ziffer 4 bleiben unberührt.

§ 3 Mängel

1. Es gelten die gesetzlichen Vorschriften für den Mietvertrag, sofern nachfolgend nichts anderes bestimmt ist. Soweit dem Kunden durch Mängel der Software ein Schaden entsteht, gelten die Haftungsbeschränkungen nach § 4.
2. Es wird keine Gewähr für die Richtigkeit und/oder Verwendbarkeit der mit der Software erzielten Ergebnisse übernommen. Eine Gewährleistung aufgrund zugesicherter Eigenschaften bleibt unberührt. Die Beschreibungen der Software in der Benutzerdokumentation beinhalten keine zugesicherten Eigenschaften.
3. Der Kunde hat die Software unverzüglich nach der Ablieferung zu untersuchen. Offensichtliche Mängel oder solche, die sich später zeigen, sind unverzüglich schriftlich gegenüber Trustcont anzuzeigen, andernfalls entfallen die Ansprüche des Kunden wegen dieser Mängel. Werden gegen den Kunden Ansprüche wegen einer Verletzung von Schutzrechten Dritter geltend gemacht, so wird er Trustcont unverzüglich hiervon informieren. Der Kunde verliert seine Ansprüche wegen eines Rechtsmangels, wenn er bei der Abwehr solcher Ansprüche nicht im Einvernehmen mit Trustcont handelt.

§ 4 Haftung

1. Trustcont haftet für Schäden, gleich aus welchem Rechtsgrund (auch für Mangelfolgeschäden), nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Die gesetzlichen Ansprüche des Kunden auf Ersatz des durch den Verzug mit der Mangelbeseitigung entstandenen Schadens bleiben unberührt. Die vorstehenden Haftungsregelungen gelten entsprechend auch für die Haftung auf Ersatz vergeblicher Aufwendungen.
2. Die vorgenannten Haftungsbegrenzungen und -ausschlüsse gelten nicht für Schäden aus einer von Trustcont zu vertretenden Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit sowie für die Haftung aus Garantien und nach dem Produkthaftungsgesetz.

§ 5 Support und Wartung

Der vorliegende Mietvertrag umfasst Support und Wartung während der Vertragslaufzeit im folgenden Umfang:

1. Der Support beinhaltet Aufklärung zur Beseitigung von Bedienungsfehlern im Wege telefonischer Kurzberatung zu üblichen Geschäftszeiten (Service-Hotline).
2. Die Wartung beinhaltet die Lieferung der Update-Versionen der Software (verbesserte und weiterentwickelte Versionen) nach deren Erscheinen. Update-Versionen werden nach dem alleinigen freien Ermessen des Herstellers herausgegeben. Update-Versionen können eine Aktualisierung von Betriebssystem und Schnittstellenprogrammen erfordern. Die Update-

Versionen kann der Kunde vom Trustcont Server herunterladen. Bevorzugt der Kunde die Übersendung des Updates per Datenträger, entstehen hierfür Kosten in Höhe von € 5,00.

3. Die Support- und Wartungsverpflichtung entfällt, wenn der Kunde unbefugt die Software verändert.

§ 6 Lizenzgebühr

1. Die monatliche Gegenleistung für Softwareüberlassung, Support und Wartung beträgt je Lizenz - jeweils ohne Mehrwertsteuer - € 8,49 bei bis zu 4 Lizenzen, € 7,66 bei 5 bis 10 Lizenzen, € 6,89 bei 11 bis 49 Lizenzen und kann ab fünfzig Lizenzen individuell vereinbart werden. Entsprechend der vorgesehenen Lieferung beträgt die monatliche Gesamtmiete _____ € (netto). Trustcont kann die Lizenzgebühr vor jeder Verlängerung des Vertrages nach ihrem Ermessen anpassen.
2. Die Lizenzgebühr ist jährlich im voraus gegen Rechnungsstellung zur Zahlung fällig.

§ 7 Sonstige Bestimmungen

1. Die Rechte des Kunden aus diesem Vertrag können nicht an Dritte abgetreten werden. Der Kunde kann gegen Zahlungsansprüche von Trustcont nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Ansprüchen aufrechnen. Ein Zurückbehaltungsrecht steht dem Kunden nur wegen Ansprüchen aus diesem Vertrag zu.
2. Es gilt deutsches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechtes. Ist der Kunde ein Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen oder hat er keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland, so ist ausschließlich das Gericht zuständig, in dessen Bezirk Trustcont seinen Geschäftssitz hat.
3. Ergänzungen oder Änderungen dieses Vertrages einschließlich der Anlagen bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für einen etwaigen Verzicht auf das Schriftformerfordernis.
4. Sollten Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam sein oder werden oder die Vereinbarung eine Lücke enthalten, so bleibt die Rechtswirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Anstelle der unwirksamen bzw. lückenhaften Bestimmung verpflichten sich die Parteien, eine wirksame bzw. lückenausfüllende Regelung zu vereinbaren, die dem am nächsten kommt, was die Parteien vereinbart hätten, hätten sie die Unwirksamkeit bzw. Lückenhaftigkeit der Bestimmung erkannt.

Köln, den _____

_____(Kunde)

_____(TRUSTCONT)